

erhöhen.<sup>1391</sup> Ausschlaggebend für die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und für den Wärmebedarf sind auch Verschattungseffekte und die Bauhöhe der umliegenden Gebäude. Berücksichtigt werden könnten derartige Aspekte bei der Ausweisung von Bauland im Flächenwidmungsplan oder bei Festlegungen im Bebauungsplan, wie etwa Bau-(flucht-)linien, die bestimmen, bis zu welcher Linie herangebaut werden darf bzw muss.<sup>1392</sup>

Von derartigen Festlegungsmöglichkeiten im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird zwar häufig Gebrauch gemacht, selten jedoch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes und der Energieeffizienz. So zeigte die Erhebung zu den Klimaschutzaktivitäten der Mitglieder des Österreichischen Städtebundes aus dem Jahr 2013, dass nur 4 % der befragten Gemeinden Vorgaben zur südseitigen Ausrichtung von Neubauten haben (in weiteren 9 % der Gemeinden werde eine solche Ausrichtung verstärkt berücksichtigt).<sup>1393</sup> Die solare Ausrichtung spielt aber gerade für die Umsetzung hoher Gebäudestandards eine entscheidende Rolle.<sup>1394</sup> Teilweise stehen die Festlegungen der Verwirklichung einer ökologischen Bauweise sogar entgegen, etwa durch eine „ungünstige Ausrichtung von Fluchtlinien und verbindliche Dachformen“<sup>1395</sup>.

## D. Allgemeine Raumordnungspläne und „Energieraumplanung“ de lege ferenda

Derzeit werden allgemeine Raumordnungspläne in Österreich noch nicht systematisch für die „Energieraumplanung“ genützt. Wie die Praxis in der

---

1391 Siehe etwa <https://www.solaranlagen-portal.com/solarthermie/montage/dachneigung> (31.5.2021).

1392 Im österreichischen Raumordnungsrecht sind die Begriffe „Baufluchtlinien“ (siehe etwa § 30 Abs 2 Z 4 NÖ ROG; § 32 Abs 2 Z 3 oö ROG; § 59 TROG; § 5 Abs 6 lit e BO für Wien) und „Baulinien“ (siehe etwa § 28 Abs 3 lit i Vbg RPG iVm § 2 Abs 1 lit d Vbg Baugesetz; § 5 Abs 6 lit a BO für Wien) gesetzlich verankert. Manche Raumordnungsgesetze knüpfen daran unterschiedliche Rechtsfolgen: Nach dem Sbg ROG ist eine Baufluchtlinie eine Linie, die durch oberirdische Bauten gegen die Verkehrsfläche hin nicht überschritten werden darf (§ 55 Abs 1 Sbg ROG); eine Baulinie hingegen ist jene Linie, an die ein oberirdischer Bau gegen die Verkehrsfläche herangebaut werden muss (§ 55 Abs 2 Sbg ROG). Das bgl d RPG wiederum differenziert zwischen Baulinien (Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen; § 47 Abs 1 Z 3 bgl d RPG) und zwingenden Baulinien (Baulinien, an die im Baufalle angebaut werden muss; § 47 Abs 2 Z 1 bgl d RPG).

1393 Vgl Grazer Energieagentur Ges. m. b. H., Klimaschutz 163. Siehe auch die Ergebnisse des Projekts SPRINKLE (*Essig/Hamedinger/Kintisch/Kretz/Lutz/Madner/Mayr/Mollay/Parapatics/Rabo/Schremmer* in BMVIT 46).

1394 Siehe dazu schon oben Erster Teil: Kapitel I.B.

1395 Beilage 489/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. LT, 26. GP 20 (zu oö LGBl 115/2005).

Schweiz und in Deutschland zeigt, bergen Raumordnungspläne jedoch ein erhebliches Potenzial, um Klima- und Energiezielsetzungen mit dem Raumordnungsrecht zu verfolgen und Festlegungen für die „Energieraumplanung“ zu treffen. Um rechtspolitische Handlungsoptionen für das österreichische Raumordnungsrecht zu entwickeln, soll daher zunächst ausgeführt werden, welche Regelungsansätze in der Schweiz und in Deutschland verfolgt werden.

## 1. Regelungsansätze in der Schweiz und in Deutschland

### a. Integration von Energieplanung und Raumplanung in der Schweiz<sup>1396</sup>

Als Vorzeigebeispiel für die integrierte Betrachtung von Energieplanung und Raumplanung gilt die Schweiz. Die Energieplanung dient dort als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen der Raumplanung. Ziel ist es, eine optimale Energieversorgung zu erreichen und eine Doppelperschließung mit leitungsgebundenen Energieträgern zu vermeiden. Das bedeutet,

- „die Siedlungsentwicklung und das Angebot nutzbarer Energiepotenziale aufeinander abzustimmen;
- die Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur zu optimieren und nachhaltig zu amortisieren;
- den Konsum fossiler Energie auf Gemeindegebiet zu reduzieren.“<sup>1397</sup>

Die Schweizer Energie(richt)planung<sup>1398</sup> unternimmt dazu eine eingehende Analyse des Energiebedarfs und der lokal und regional vorhandenen Energiepotenziale. Ermittelt werden auch der künftige Energiebedarf und das künftige Angebot. Auf dieser Basis wird die gewünschte Energieversorgung festgelegt. Räumliche Energieplanung wird als Koordinationsinstrument der Raumplanung verstanden, das auf den Sachbereich Wärmeversorgung fokussiert.<sup>1399</sup> In Plankarten werden lokale Energiepotenziale dargestellt und Festlegungen für die Art der Energieversorgung getroffen. Teilweise kommen auch Instrumente zum Einsatz, die für Grundeigentümerinnen bzw Grundeigentümer verbindlich sind, wie Anschlusspflichten oder die Pflicht zur Errichtung gemeinschaftlicher Wärmeanlagen. Mögliche Festlegungen in Plankarten sind etwa:<sup>1400</sup>

---

1396 Zum vorliegenden Kapitel siehe *Madner/Parapatics* in MA 20 – Energieplanung 28 ff, 59.

1397 EnergieSchweiz für Gemeinden (Hrsg), Räumliche Energieplanung. Werkzeuge für eine zukunftstaugliche Wärmeversorgung (2011) Modul 1, 3.

1398 Je nachdem, ob von Parlament oder Regierung beschlossen, spricht man in der Schweiz von Energierichtplanung oder Energieplanung.

1399 EnergieSchweiz für Gemeinden, Energieplanung, Modul 1, 2.

1400 EnergieSchweiz für Gemeinden, Energieplanung, Modul 2, 3.

- ortsgebundene Energiepotenziale wie Abwärme oder erneuerbare Energieträger
- Prioritätsgebiete für die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern
- Eignungsgebiete, in denen bestimmte Energieträger eingesetzt werden sollen
- Standortsicherung für Erneuerbare-Energien-Anlagen

Die Ausscheidung von Gebieten folgt dabei einer gewissen Reihenfolge. Grundsätzlich werden die Energiequellen folgendermaßen priorisiert:<sup>1401</sup>

1. ortsgebundene hochwertige Abwärme: zB Abwärme aus Kehrrichtverbrennungsanlagen, Industriebetrieben, Kraftwerken oder bestehenden Wärmekraftkopplungsanlagen
2. ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme: zB aus Abwasser, Industrie, Grund-, Quell-, Oberflächen- oder Trinkwasser sowie untiefe Erdwärme (50 m bis 300 m)
3. bestehende leitungsgebundene Energieträger
4. regional verfügbare erneuerbare Energieträger

Die Ziele und fachlichen Grundlagen der Energieplanung werden in Planungsberichten erörtert.<sup>1402</sup> Um die Zielsetzungen zu implementieren, werden Maßnahmenkataloge erarbeitet, die Handlungsanweisungen für einen Umsetzungszeitraum von jeweils maximal 15 Jahren enthalten. Der Umsetzungsfortschritt wird periodisch überprüft und aktualisiert.

Die Energieplanung wird in der Schweiz auf mehreren Ebenen vorangetrieben. Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.<sup>1403</sup> Maßgebliche Grundlagen für die Energieplanung sind auf nationaler Ebene geregelt: Der Bund legt die Grundsätze der Raumplanung<sup>1404</sup> sowie die Grundsätze über die Nutzung „einheimischer“<sup>1405</sup> und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest.<sup>1406</sup>

Für Maßnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.<sup>1407</sup> Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten

---

1401 EnergieSchweiz für Gemeinden, Energieplanung, Modul 2, 5.

1402 EnergieSchweiz für Gemeinden, Energieplanung, Modul 2, 4.

1403 Art 89 Abs 1 Schweizerische BV.

1404 Art 75 Abs 1 Schweizerische BV.

1405 So wörtlich die Schweizerische BV.

1406 Art 89 Abs 2 Schweizerische BV.

1407 Art 89 Abs 4 Schweizerische BV.

und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards.<sup>1408</sup> Das Schweizer Energiegesetz konkretisiert, welche Vorschriften die Kantone insbesondere erlassen.<sup>1409</sup> Genannt werden hier etwa Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser, über die Produktion erneuerbarer Energien und über Energieeffizienz.

Zur Koordination der Zusammenarbeit der Kantone in Energiefragen haben sich die mit dem Bereich Energie befassten Mitglieder der Kantonsregierungen zu einer interkantonalen Energiedirektorenkonferenz (EnDK) zusammengeschlossen.<sup>1410</sup> Fachtechnische Fragen werden von der Energiefachstellenkonferenz, die der EnDK angegliedert ist, behandelt. Die EnDK hat Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich – kurz MuKEN – erarbeitet. Dabei handelt es sich um einen unverbindlichen Katalog von energierelevanten Bestimmungen vor allem im Gebäudebereich. Um eine hohe Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen der Kantone zu erreichen, empfiehlt die EnDK, die MuKEN im kantonalen Recht umzusetzen.

Im Detail unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energie(richt)planung in den 26 Schweizer Kantonen voneinander. Am Beispiel des Kantons Zürich soll aufgezeigt werden, wie die verschiedenen Instrumente und Planungsebenen ineinandergreifen.

Zentral für die Energieplanung im Kanton Zürich sind das Zürcher Energiegesetz und das Zürcher Planungs- und Baugesetz. Das Energierecht einerseits und das Planungs- und Baurecht andererseits stehen zu einander in Bezug: Gemäß Zürcher Energiegesetz ist die Energieplanung im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmaßnahmen. Die Energieplanung selbst ist den Kantonen übertragen, die im Energiebereich Strategien und Leitlinien erarbeitet und eigene Energiegesetze erlassen haben. An dieser kantonalen Energieplanung orientiert sich die Energieplanung der Kommunen. Die Richtplanung, die auf der Energieplanung aufbaut, erfolgt auch auf mehreren Ebenen: in Form der kantonalen und kommunalen Richtplanung sowie in weiterer Folge der kommunalen Nutzungsplanung bzw der Quartierplanung. Die Planungen unterer Stufen müssen den Planungen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung entsprechen.<sup>1411</sup> Die Richtpläne sind behördenverbindlich.<sup>1412</sup> Damit Festlegungen in Richtplänen grundeigentümergebunden

---

1408 Art 45 Abs 2 Schweizer Energiegesetz.

1409 Art 45 Abs 3 Schweizer Energiegesetz.

1410 Siehe dazu <https://www.endk.ch/> (31.5.2021).

1411 § 16 Abs 1 Zürcher Planungs- und Baugesetz.

1412 § 19 Abs 1 Zürcher Planungs- und Baugesetz.

lich werden, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie etwa eine entsprechende Festlegung in einem Sondernutzungsplan.

Die Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen kantonalen Mittel und Maßnahmen.<sup>1413</sup> Zuständig für die Energieplanung des Kantons ist der Regierungsrat.<sup>1414</sup> Er erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über die Grundlagen der gegenwärtigen und künftigen Energieversorgung und -nutzung und über die langfristig anzustrebende Entwicklung.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich die Energieplanung in der Schweiz auf ein umfassendes Datenmaterial stützt. Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung gesetzlich verpflichtet.<sup>1415</sup> Sie liefern dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. Die Gemeinden, Energieversorger und deren Fachverbände stellen ihre energiewirtschaftlichen Daten und Statistiken sowie ihre Grundlagen zur künftigen Entwicklung zur Verfügung.<sup>1416</sup> Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde ein Datennutzungsvertrag mit dem Bundesamt für Statistik abgeschlossen, der zur Nutzung sämtlicher Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters der Schweiz zum Zweck der Energieplanung berechtigt.

Das Zürcher Energiegesetz ermächtigt die Gemeinden, für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchzuführen.<sup>1417</sup> Grundlage für die kommunale Energieplanung ist die Energieplanung des Kantons.<sup>1418</sup> Die Gemeinden können zu einer Energieplanung auch verpflichtet werden. Eine solche Verpflichtung kann von der zuständigen Direktion des Regierungsrates für einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes ausgesprochen werden.<sup>1419</sup> Im Kanton Zürich wurden mehrere Gemeinden verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu erarbeiten.<sup>1420</sup> Die anderen Gemeinden waren von sich aus tätig geworden.

Das Zürcher Planungs- und Baugesetz, das die Ziele und Zwecke der Raumplanung festlegt, regelt die Richtplanung auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

---

1413 § 6 Abs 1 Zürcher Energiegesetz.

1414 § 4 Abs 1 Zürcher Energiegesetz.

1415 § 5 Zürcher Energiegesetz.

1416 § 4 Abs 2 Energieverordnung des Kantons Zürich.

1417 § 7 Abs 1 Zürcher Energiegesetz.

1418 § 4 Abs 2 u 3 Zürcher Energiegesetz.

1419 § 7 Abs 1 Zürcher Energiegesetz.

1420 Vgl Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Energie, Nietlisbach, Kommunale Energieplanung. Entscheidungsspielräume nutzen und vorausplanen, Umweltpraxis 1999, 35.

Der kantonale Richtplan wird vom Kantonsrat festgesetzt.<sup>1421</sup> Er gibt die Stoßrichtung der gewünschten räumlichen Entwicklung vor und besteht aus mehreren aufeinander abgestimmten Teilrichtplänen.<sup>1422</sup> Einer dieser Teilrichtpläne ist der Versorgungsplan, der auch die bestehenden und vorgesehenen Anlagen und Flächen von kantonalen Bedeutung für die Versorgung mit Energie beinhaltet.<sup>1423</sup> Der kantonale Richtplan Zürich<sup>1424</sup> strebt für die Wärmeversorgung an, die bestehenden Wärmequellen auszuschöpfen und Wärmenetze zu verdichten.<sup>1425</sup> Die Richtplankarte gibt Aufschluss über bestehende und geplante Anlagen, die für eine optimale Energieversorgung oder hinsichtlich der Koordination mit der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung von Bedeutung sind, und bezeichnet Gebiete, die sich besonders für die Versorgung mit rohrleitungsgebundenen Energieträgern eignen. Sie beinhaltet bestehende Kehrrechtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie weitere Anlagen mit einem Abwärmepotenzial von mehr als 10.000 MWh/a. Die Richtplankarte enthält auch Heizkraftwerke und Hauptleitungen für die Versorgung mit Fernwärme. Anknüpfend an den kantonalen Richtplan sind in kommunalen oder regionalen Energieplanungen Versorgungsgebiete nach folgender Prioritätenfolge auszuweisen:<sup>1426</sup>

1. ortsgebundene hochwertige Abwärme
2. ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
3. leitungsgebundene Energieträger

Die regionalen Richtpläne konkretisieren den kantonalen Richtplan und machen Nutzungsvorgaben für bestimmte Gebiete.<sup>1427</sup> Erarbeitet werden sie durch regionale Planungsverbände, festgesetzt durch den Regierungsrat. Die regionalen Richtpläne haben Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5.000 MWh/a (zB Abwärme aus Abwasser, Vergärungsanlagen, Holzfeuerungen, Windkraftanlagen) zu bezeichnen.<sup>1428</sup> Darüber hinausgehend kann die kantonale Planung dahingehend konkretisiert werden, als geeignete Gebiete zur Versorgung mit rohrleitungsgebundenen Energieträgern festgelegt werden können.<sup>1429</sup>

---

1421 § 32 Abs 1 Zürcher Planungs- und Baugesetz.

1422 § 20 Abs 1 Zürcher Planungs- und Baugesetz.

1423 § 25 Abs 1 lit b Zürcher Planungs- und Baugesetz.

1424 Vgl Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) (2019), abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/richtplaene/kantonaler-richtplan.html> (31.5.2021).

1425 Vgl Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) (2019) 183.

1426 Vgl Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) (2019) 183.

1427 Vgl Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) (2019) 3.

1428 Vgl Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) (2019) 195.

1429 Vgl Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) (2019) 195.

Deklariertes Ziel<sup>1430</sup> des Regionalen Richtplans der Stadt Zürich ist es, zunehmend Fernwärme, Abwärme, Umweltwärme und Solarwärme anstelle von fossilen Brennstoffen einzusetzen. Durch arealübergreifende Niedertemperatur-Energieverbunde und Systeme zur Energiespeicherung soll die Nutzung von Abwärme und Umweltenergie unterstützt werden. Eine Doppelversorgung zweier sich konkurrenzierender leitungsgebundener Energieträger soll vermieden werden. In Gebieten, die als Fernwärmeversorgungsgebiete auf Basis von Abwärme oder erneuerbaren Energien festgelegt wurden, werden keine neuen Gasanschlüsse realisiert. Zeichnet sich ein mittelfristiger Rückgang der Energienachfrage in einem Gebiet ab und lohnt sich dadurch ein bestehendes Leitungsnetz nicht mehr, kann ein Rückbau leitungsgebundener Energieversorgung erfolgen. In diesem Fall werden die betroffenen Eigentümerinnen bzw Eigentümer und Endkundinnen bzw Endkunden mindestens 15 Jahre im Vorhinein informiert. Für bestimmte Gebiete der Stadt Zürich wurde ein Rückzug der Gasversorgung beschlossen und im Regionalen Richtplan festgelegt.

Die Erschließung des Stadtgebiets mit leitungsgebundenen Energieträgern richtet sich nach folgenden Prioritäten:

1. Abwärme aus Infrastrukturanlagen, deren wirtschaftliche Nutzung ein großes Wärmenetz erfordert (Abwärme aus den Kehrichtheizkraftwerken, Holzheizkraftwerk und Klärwerken)
2. Umweltwärme, deren Nutzung eine koordinierte Wärmegewinnung und Wärmeverteilung erfordert (Wärme aus See- und Flusswasser)
3. Gasversorgung (Biogas und Erdgas)

Die kommunalen Richtpläne präzisieren die Vorgaben des regionalen Richtplans<sup>1431</sup> und berücksichtigen die Energieplanung.<sup>1432</sup> Die Gemeinden treffen Gebietsfestlegungen für Gebiete, die durch die Abwärmequellen oder Erdgastransportleitungen versorgt werden, die im kantonalen oder regionalen Richtplan bezeichnet sind. In der Stadt Zürich ist ein kommunaler Richtplan derzeit in Erarbeitung.<sup>1433</sup>

Durch eine Änderung des Zürcher Planungs- und Baugesetzes wurde eine neue Bestimmung eingefügt, wonach die Gemeinden in der Bau- und Zonenordnung für im Zonenplan bezeichnete Gebiete Anordnungen zur

---

1430 Vgl Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Amt für Städtebau (Hrsg), Kanton Zürich Regionaler Richtplan Stadt Zürich. Richtplantext (2017) 162, abrufbar unter [http://maps.zh.ch/system/docs/are\\_rp/RegRicht/rsztext.pdf](http://maps.zh.ch/system/docs/are_rp/RegRicht/rsztext.pdf) (31.5.2021).

1431 Vgl Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) (2019) 3.

1432 § 6 Abs 2 Energieverordnung des Kantons Zürich.

1433 Siehe dazu <https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/staedtebau/planung/richtplanung/kommunaler-richtplan.html> (31.5.2021).

Nutzung erneuerbarer Energien treffen können.<sup>1434</sup> Bereits nach dem Zürcher Energiegesetz dürfen bei Neubauten maximal 80 % des Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser aus nichterneuerbaren Energien gedeckt werden.<sup>1435</sup> Die neue Bestimmung ermöglicht es, dass Gemeinden im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnung diese kantonale Vorgabe für bestimmte Gebiete herabsetzen. Auf Basis dieser Bestimmung kann also nicht eine bestimmte Energieversorgungslösung, sondern nur – technologieoffen – der Anteil an erneuerbaren Energien festgelegt werden.

Das Zürcher Planungs- und Baugesetz ermächtigt außerdem dazu, eine Anschlusspflicht an eine öffentliche Fernwärmeversorgung auszusprechen.<sup>1436</sup> Wenn eine öffentliche Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt und die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen anbietet, können Grundeigentümerinnen bzw Grundeigentümer verpflichtet werden, ihr Gebäude binnen angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschließen und Durchleitungsrechte zu gewähren.<sup>1437</sup>

## **b. Klima- und energiebezogene Festlegungen in Deutschland**

### **(i) Allgemeines zur Bauleitplanung in Deutschland**

In Deutschland fallen die Raumordnung und das Bodenrecht in den Bereich der konkurrierenden<sup>1438</sup> Gesetzgebung.<sup>1439</sup> Der Bund hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und ein Raumordnungsgesetz<sup>1440</sup> sowie ein Baugesetzbuch<sup>1441</sup> erlassen. Während die Raumordnung die überörtliche Planung darstellt und auf Bundes-<sup>1442</sup> und auf Landesebene<sup>1443</sup> erfolgt, bereitet

---

1434 § 78a Abs 1 Zürcher Planungs- und Baugesetz.

1435 § 10a Zürcher Energiegesetz.

1436 Auch in einem Gestaltungsplan (§ 83 Abs 3 Zürcher Planungs- und Baugesetz) oder einem Quartierplan (§ 128 Zürcher Planungs- und Baugesetz) können Festlegungen zu einer gemeinschaftlichen Wärmeversorgung getroffen werden (vgl *Jagmetti*, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht VII Energierecht (2005) 897).

1437 § 295 Abs 2 Zürcher Planungs- und Baugesetz.

1438 Das bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art 72 Abs 1 dt GG). Im Bereich der Raumordnung können die Länder Abweichungen von den durch den Bund getroffenen Regelungen gesetzlich festlegen (Art 72 Abs 3 Nr 4 dt GG).

1439 Art 74 Abs 1 Z 31 dt GG (Raumordnung), Art 74 Abs 1 Z 18 dt GG (Bodenrecht).

1440 Dt Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (dt BGBl I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3.12.2020 (dt BGBl I S. 2694) geändert worden ist.

1441 Dt Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (dt BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (dt BGBl I S. 1728) geändert worden ist.

1442 § 17 ff dt ROG.

1443 § 13 ff dt ROG.